



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

199. Jahrgang

Düsseldorf, den 17. August 2017

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
216 Anerkennung einer Stiftung (BLACK SWAN CAPITAL Stiftung) S. 281	220 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3221209517) S. 286
217 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften von der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss S. 281	221 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 286
218 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel AG S. 283	222 Öffentliche Zustellung IHK Düsseldorf (Ehssan Memarpouri) S. 286
219 Bekanntmachung nach § 10 Bundes-Immissions- schutzgesetz und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG S. 283	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

216 Anerkennung einer Stiftung (BLACK SWAN CAPITAL Stiftung)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1909

Düsseldorf, den 08. August 2017

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„BLACK SWAN CAPITAL Stiftung“

mit Sitz in Neuss gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 17.07.2017 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 281

217 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften von der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 07. August 2017

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften von der Stadt Kaarst durch den

Rhein-Kreis Neuss vom 22.05.2017 / 05.07.2017 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften von der Stadt Kaarst durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Kaarst und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) - SGV NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss übernimmt die Aufgaben im Bereich der bestellten und gesetzlichen Amtsvormundschaften sowie der Amtspflegschaften nach §§ 55 und 56 des Sozialgesetzbuches VIII für das Jugendamt der Stadt Kaarst zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung. Dabei führt der Rhein-Kreis Neuss bis zu 25 Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften mit eigenem Personal.

Alle weiteren Vormundschaften bzw. Pflegschaften der Stadt Kaarst werden auf Basis gesonderter Vereinbarungen zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und dem Betreuungsverein Niederrhein e.V. von diesem übernommen. Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss schlägt dem zuständigen Familiengericht Fachkräfte des Vereins zur Übernahme der Vormundschaft oder Pflegschaft vor. Die Koordination und Abwicklung sowie die Abrechnung mit dem Verein übernimmt ebenfalls der Kreis. Bereits bestehende Vereinbarungen, die beide Vertragspartner derzeit mit dem Betreuungsverein Niederrhein e.V. haben, werden entsprechend angepasst.

§ 2 Übernahmeregelung

Die beim Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Stadt Kaarst anhängigen Verfahren in Angelegenheiten gemäß § 1 dieses Vertrages werden vom Rhein-Kreis Neuss übernommen.

Die Stadt Kaarst teilt dem Familiengericht mit, dass ab dem Inkrafttreten der öffentlich rechtlichen Vereinbarung darum gebeten wird, bei

der Bestellung von Amtspflegschaften und Amtsvormundschaften bis auf Weiteres, nur noch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss zu bestellen, sofern kein geeigneter Einzelvormund zur Verfügung steht.

Für gesetzlich eintretende Fälle der Vormundschaft informiert das Jugendamt der Stadt Kaarst das Familiengericht über die Übernahme der Aufgaben durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss. Die übrigen Beteiligten werden durch das Kreisjugendamt informiert.

§ 3 Kostenerstattung

Der Rhein-Kreis Neuss setzt für die Führung der o.g. 25 Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften Personal im Umfang einer halben Stelle ein. Zusätzlich wird für die Abwicklung mit dem Vormundschaftsverein eine Wochenstunde aufgewandt.

Die Stadt Kaarst zahlt als Ausgleich eine Jahrespauschale. Die Höhe der Pauschale ergibt sich aus den jeweils aktuellen Personal- und Sachkostenwerten nach KGSt-Bericht "Kosten eines Arbeitsplatzes". Basis sind Personalkosten für einen Stellenwert von A 10 für 0,525 Vollzeitäquivalente zuzüglich 10 % der Personalkosten als Sachkosten.

Daneben erstattet die Stadt Kaarst dem Rhein-Kreis Neuss alle Aufwendungen, die für die Übernahme der Amtsvormundschaften bzw. Amtspflegschaften durch Dritte, insbesondere den Betreuungsverein entstehen, auf Nachweis.

Die Rechnungsstellung über die Jahrespauschale sowie die Kosten des Vormundschaftsvereins erfolgt durch das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss rückwirkend halbjährlich jeweils Anfang Juli und Januar.

Die Kostenregelung wird zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei Bedarf kann sie anschließend von den Vertragspartnern überprüft und in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden.

§ 4 Information und Kommunikation

Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss berichtet bei Bedarf über die Entwicklungen im Bereich der Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften im Jugendhilfeausschuss der Stadt Kaarst.

Zur Sicherung der Qualität vereinbaren die Vertragspartner mindestens einmal jährlich sowie darüber hinaus bei Bedarf einen Qualitätsdialog, in dem die Jugendämter von Stadt und Kreis gemeinsam mit dem Vormundschaftsverein die Arbeitsweise abstimmen.

§ 5 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Kaarst

Kaarst, den 22.05.2017

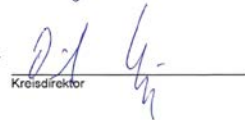

Bürgermeisterin


Erster Beigeordneter

Für den Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, den 05.07.2017


Landrat


Kreisdirektor

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S.281

218 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma thyssenkrupp Steel AG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0004/17/1.1

Düsseldorf, den 17. August 2017

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel AG – Wesentliche Änderung des Kraftwerks „Hermann Wenzel“ in Ruhrort

Die thyssenkrupp Steel AG hat mit Datum vom 30.01.2017 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks „Hermann Wenzel“ in Ruhrort für den Einbau einer DeNOx-Anlage im Block 4 gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in

Verbindung mit 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S.283

219 Bekanntmachung nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz und § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0083/15/7.24.1

Düsseldorf, den 17. August 2017

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV sowie nach § 3 a Satz 2 UVPG

Antrag der Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Reeser Straße 280-300, 47546 Kalkar nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker in Kalkar-Appeldorn

Die Firma Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 09.11.2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zucker auf dem Werksgelände in 47546 Kalkar, Reeser Straße 280-300, Gemarkung Appeldorn, Flur 3, Flurstücke 16 (teilweise), 80 und 86, sowie

Flur 4, Flurstücke 74 und 75 (jeweils teilweise) gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen

- die Erhöhung der Schmutzrübenanlieferung von maximal 15.000 Tonnen pro Tag auf maximal 33.840 Tonnen pro Tag,
- die Verlängerung der zulässigen Dauer der Rübenkampagne von 120 Tagen auf maximal 140 Tage, bei gleichzeitiger Reduzierung der Dauer der Dicksaftkampagne von 85 Tagen auf maximal 65 Tage,
- die Errichtung und den Betrieb einer mit Steinkohle sowie Biogas betriebenen Feuerungsanlage mit einer maximalen Feuerungsleistung von 60 MW sowie zugehöriger Abgasreinigungseinrichtung,
- den Verzicht auf den Einsatz des Brennstoffs Schweröl in den vorhandenen Feuerungsanlagen am Standort, sowie
- die Änderung der Abluftführung und –reinigung im Bereich Kristallisation/Raffinerie.

Die neue Feuerungsanlage ist als redundante Anlage geplant, d.h. ein gleichzeitiger Betrieb der beantragten Feuerungsanlage mit der bereits vorhandenen Dampfkesselanlage ist ausgeschlossen.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, das Vorhaben nach Vollziehbarkeit unverzüglich umzusetzen.

Die Anlage zur Herstellung von Zucker fällt unter die Ziffer 7.24.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem geplanten Festbrennstoffkessel handelt es sich um eine Anlage gemäß Ziffer 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das Vorhaben wurde bereits am 21.07.2016 öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 28.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016 zur Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 12.09.2016 vorgebracht werden. Der ursprünglich für den 03.11.2016 vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf abgesagt. Die Entscheidung über die Verlegung des Erörterungstermins wurde am 27.10.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Die erneute Bekanntmachung des Vorhabens ist erforderlich aufgrund einer wesentlichen Überarbeitung der Antragsunterlagen. Die vorgenommene Überarbeitung betrifft insbesondere

die mit dem Antrag vorgelegten Gutachten zur Prognose der zu erwartenden Immissionen und zur Untersuchung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Das Vorhaben wird hiermit erneut gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **24. August 2017 bis einschließlich 25. September 2017** an den folgenden Auslegungsstellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und
13.00 bis 16.00 Uhr

Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, Markt 20, 47546 Kalkar

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.15 Uhr und
Montag 14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 bis 17.45 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezentrat 53, unter den Telefon-Nummern 0211/475-9129 und 0211/475-9128
2. bei der Stadt Kalkar im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter den Telefonnummern 02824/13-211 oder 02824/13-191

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen auch im Internet unter der Adresse www.brd.nrw.de einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder der zweiten genannten Auslegungsstelle innerhalb der **Einwendungsfrist vom 24.08.2017 bis zum 25.10.2017** vorgebracht werden (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV).

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendungen“ zu senden.

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nummer 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn **der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 14.11.2017, 10:00 Uhr.**

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im

Großen Sitzungssaal des Rathauses Kalkar, Markt 20, 47546 Kalkar.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bekanntmachung nach § 3 a Satz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Das Vorhaben fällt unter die Nummern 1.1.2 sowie 7.25 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 3 c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte

Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Im Auftrag
gez. Eifländer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S.283

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

220 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3221209517)

Das Sparkassenbuch Nr. 3221209517 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 05. August 2017

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S.286

221 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 362, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreises Neuss am 30.06.1988, gültig bis 30.06.2018, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Neuss, den 04. August 2017

Im Auftrag
Heithoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S.286

222 Öffentliche Zustellung IHK Düsseldorf (Ehssan Memarpouri)

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung
(§ 10 LZG NRW); Benachrichtigung IHK
Düsseldorf

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Widerruf einer Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 Gewerbeordnung vom 17. März 2017, Aktenzeichen IV Ma/Bk „Widerruf der Erlaubnis nach § 34 i Abs. 1 Gewerbeordnung, hier: Widerruf“) an Herrn Ehssan Memarpouri, geb. 26. November 1983 in Wiesbaden, letzte bekannte Anschrift: Am Wehrhahn 69, 40211 Düsseldorf gem. § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannt

Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf, Ernst Schneider Platz 1, 40212 Düsseldorf, in Raum 8.08 (8. Etage), während der allg. Öffnungszeiten eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Düsseldorf, den 7. August 2017

Der Hauptgeschäftsführer


J. A.
Paffenholz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2017 S. 286

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf